

Anlage 3

zu § 6 Abs. 2 der Musikeignungsprüfungsordnung

Mindestleistungsanforderungen in den einzelnen Teilgebieten

1. Musiktheorie

a) Allgemeine Musiklehre (Klausur)

Elementare Noten-, Rhythmus- und Intervallkenntnisse.

Werden in diesem Teilgebiet nur die Mindestleistungsanforderungen erbracht, ist als Ergänzungsprüfung mit Abschluss des ersten Fachsemesters die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Allgemeine Musiklehre" nachzuweisen.

b) Musikhören (Hörtest)

Elementares Hören von Intervallen, kurzen tonalen Tonfolgen, einfachen Melodien und Rhythmen.

Werden in diesem Teilgebiet nur die Mindestleistungsanforderungen erbracht, ist als Ergänzungsprüfung mit Abschluss des ersten Fachsemesters die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Gehörbildung (Grundkurs)" nachzuweisen.

2. Musikpraxis

a) Hauptfach Instrument (Vortrag)

Zwei Stücke eigener Wahl, deren Vortrag erwarten lassen, dass sich Defizite der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen.

b) Hauptfach Gesang (Vortrag)

Zwei begleitete Stücke, ein unbegleitetes Lied und ein kurzer Sprechtext eigener Wahl, deren Vortrag erwarten lassen, dass sich Defizite der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen.

c) Stimmeignungsprüfung für alle Bewerber mit Hauptfach Instrument

Zwei leichte Stücke (davon ein Stück ohne Begleitung), deren Vortrag erwarten lassen, dass sich Defizite der musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen.

3. Fachgespräch

Formulieren der inhaltlichen Ansprüche an das Lehramtsstudium und beruflichen Vorstellungen.